

Nachtragskredite 2000 (I)

Botschaft und Entwürfe der Regierung vom 28. März/12. April 2000

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dieser Sammelbotschaft legt Ihnen die Regierung die erste Serie von Nachtragskrediten zulasten der Verwaltungsrechnung 2000 sowie einen Nachtragskredit zu einem Objekt der Investitionsrechnung vor.

1 Nachtragskredite zulasten der Verwaltungsrechnung 2000 (I)

In Beachtung von Art. 52 Abs. 2 des Staatsverwaltungsgesetzes (sGS 140.1) unterbreiten wir Ihnen einen Beschlussesentwurf über die Bewilligung von Nachtragskrediten zulasten der Verwaltungsrechnung 2000.

Mit dieser Vorlage beantragen wir Ihnen 6 Nachtragskredite im Gesamtbetrag von Fr. 1'920'000.–. Zur besseren Verständlichkeit sind die Erläuterungen, die nicht Gegenstand der Beschlussfassung bilden, nach der Angabe von Kontonummer, Kontobezeichnung und Betrag des Nachtragskredits in den nachstehenden Beschlussesentwurf eingefügt. Damit sollen Prüfung und Beratung der Vorlage erleichtert werden.

2 Nachtragskredite für Objekte der Investitionsrechnung

2.1 Allgemein

Mit dieser Sammelbotschaft unterbreiten wir Ihnen auch den Entwurf zu einem Grossratsbeschluss über einen Nachtragskredit für ein Investitionsobjekt. Das Präsidium des Grossen Rates hat seinerzeit den Einbezug solcher Nachtragskredite in eine Sammelbotschaft über Nachtragskredite als zulässig erklärt, sofern der Nachtragskredit weniger als 500'000 Franken oder weniger als 5 Prozent des ursprünglichen Kredits, aber nicht mehr als 1 Mio. Franken beträgt (RRB 1990/2130). Derartige Nachtragskredite haben keine Erhöhung der Zahlungskredite in der Verwaltungsrechnung 2000 zur Folge.

2.2 Erneuerung des Bettenhauses 03 des Kantonsspitals St.Gallen

Mit Grossratsbeschluss vom 9. Januar 1997 (sGS 321.915.8) wurde das Projekt für die Erneuerung des Bettenhauses 03 des Kantonsspitals St.Gallen im Kostenvoranschlag von Fr. 32'805'000.– genehmigt und ein entsprechender Kredit gewährt. Die Bauarbeiten verlaufen termingerecht. Das Vorhaben soll gemäss Bauprogramm im Frühjahr 2001 abgeschlossen werden.

Es zeigte sich, dass durch zwei Änderungen des Projektes bedeutende betriebliche Verbesserungen erreicht werden können. Es geht um die Erhöhung der Anzahl Strahlenschutzzimmer

für die Nuklearmedizin von bisher zwei auf vier Zimmer und um eine Nutzungsänderung im 2. Obergeschoss.

Bis jetzt stehen der Nuklearmedizin im Bettenhaus 03 zwei Strahlenschutzzimmer zur Verfügung, die – wenn nötig – mit je zwei Betten belegt werden. Diese Doppelbelegungen werden vom Bundesamt für Gesundheitswesen in Beachtung der Verordnung über den Umgang mit offenen radioaktiven Strahlenquellen vom 21. November 1997 (SR 814.554) nur in Ausnahmefällen akzeptiert. Da der Bedarf nach vier Betten für die Nuklearmedizin ausgewiesen ist, soll die Zahl der Strahlenschutzzimmer von zwei auf vier erhöht werden. Baulich kann die der Verordnung entsprechende Lösung am zweckmässigsten im 7. Obergeschoss des Bettenhauses 03 verwirklicht werden.

Gemäss bewilligtem Projekt für die Erneuerung des Bettenhauses 03 stehen dem Chirurgischen Departement nach Abschluss der Bauarbeiten insgesamt 16 Einbett-, 90 Zweibett- und 10 Vierbettzimmer (ohne Sicherheits- und Strahlenschutzzimmer) zur Verfügung. Erfahrungen aus jüngster Zeit zeigen, dass der tatsächliche Bedarf an Einbettzimmern höher ist als ursprünglich angenommen. Dies rührt daher, dass die Zahl der für Einbettzimmer privatversicherten Patienten konstant geblieben ist, ja zum Teil sogar zugenommen hat. Andererseits wurde mit dem neuen Versicherungsangebot «Albergo» eine zusätzliche Möglichkeit geschaffen, dass allgemeinversicherte Patienten gegen einen Aufpreis ein Einbettzimmer belegen können. Um den Bedarf an Einbettzimmern zu decken, müssen daher häufig Zweibett- als Einbettzimmer genutzt werden. Dadurch fällt die tatsächlich nutzbare Bettenkapazität des Chirurgischen Departementes markant. Aus diesem Grunde soll ein Teil des als Büro- und Behandlungsgeschoss geplanten 2. Obergeschosses in eine Bettenstation ausgebaut werden. Die benötigten und in der Vorlage vorgesehenen Büro- und Behandlungsräume für die Klinik für Urologie sowie neun Patientenzimmer können anstelle von zusätzlichen Büroräumen im 2. Obergeschoss des Bettenhauses 03 zweckmässig untergebracht werden.

Der Einbau von vier anstelle von zwei Strahlenschutzzimmern führt zu zusätzlichen Kosten von Fr. 300'000.–. Eine aktualisierte Kostenberechnung ergibt, dass diese Zusatzarbeiten im Rahmen des bewilligten Kredites von Fr. 32'805'000.– ausgeführt werden können. Demgegenüber ist für die zusätzlichen Kosten für den Einbau von neun Patientenzimmern mit den notwendigen Dienst- und Nebenräumen von Fr. 450'000.– ein Nachtragskredit erforderlich.

3 Antrag

Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, einzutreten auf:

- den Grossratsbeschluss über Nachtragskredite zulasten der Verwaltungsrechnung 2000 (I);
- den Grossratsbeschluss über den Nachtragskredit für die Erneuerung des Bettenhauses 03 des Kantonsspitals St.Gallen.

Im Namen der Regierung,
Der Präsident:
Dr. Walter Kägi, Landammann

Der Staatssekretär:
lic.iur. Martin Gehrer

Grossratsbeschluss über Nachtragskredite zulasten der Verwaltungsrechnung 2000 (I)

Entwurf der Regierung vom 28. März/12. April 2000

Der Grosse Rat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 28. März/12. April 2000 Kenntnis genommen und beschliesst:

Zulasten der Verwaltungsrechnung 2000 werden folgende Nachtragskredite gewährt:

Konto		Fr.
	Departement für Inneres und Militär	
3200	Amt für Soziales	
318	Dienstleistungen und Honorare	40'000
360	Staatsbeiträge	460'000

Im Mai 1998 wurde der ehemalige Leiter des Kinderheims «Bild» in Ebersol (politische Gemeinde Mogelsberg) durch das Kantonsgericht St.Gallen wegen mehrfacher Schändung und mehrfacher sexueller Handlungen mit Kindern zu sechs Jahren Zuchthaus verurteilt. Das Urteil wurde durch das Bundesgericht bestätigt. An der Gerichtsverhandlung wurden der kantonalen Heimaufsicht gravierende Unterlassungen vorgeworfen. Das Departement für Inneres und Militär (DIM) beauftragte daraufhin alt Kantonsrichterin Ita M. Eisenring mit der Durchführung einer Administrativuntersuchung. Deren Ergebnis bestätigte Mängel in der Heimaufsicht und machte eine Mitverantwortung des Staates deutlich.

Ab Januar 1999 fanden mehrere Gespräche zwischen dem DIM sowie den Anwältinnen und Anwälten der Betroffenen und einer Delegation der in der Zwischenzeit gegründeten IG Mogelsberg statt. Dabei wurden – nebst verschiedenen Anliegen nicht-monetärer Art, über welche die Regierung in der Antwort auf die Interpellation 51.99.67 «Wiedergutmachung im Fall des Kinderheimes «Bild», Ebersol» ausführlich berichtet hat – finanzielle Forderungen an den Staat gestellt, die mit der im Heim erlittenen seelischen und körperlichen Unbill begründet wurden. Aufgrund der Erkenntnisse der Administrativuntersuchung und der in Zusammenarbeit mit der Beratungsstelle Opferhilfe und einem externen Therapeutenpaar erfolgten Evaluation der Vorkommnisse im Kinderheim «Bild» steht fest, dass die dort untergebrachten Kinder einem Klima von Angst und Gewalt ausgesetzt waren. Das DIM konnte die Namen von 33 Betroffenen ausfindig machen, die als Kind zwischen einigen Monaten bis zu mehr als zehn Jahre im Kinderheim «Bild» untergebracht

gewesen waren. Zahlreiche von ihnen wurden körperlich, seelisch und sexuell misshandelt; sie wurden zu übermässigen Hilfsarbeiten in Heim und angegliedertem Landwirtschaftsbetrieb beigezogen, geschlagen sowie mit Essensentzug und Besuchsverboten bestraft. Die kantonale Heimaufsicht – die in den Jahren 1974 bis 1989 zuständig war, ehe das Heim in den Status einer Pflegefamilie wechselte und damit unter Gemeindeaufsicht fiel – erkannte die Missstände nicht; sie liess sich von Zusicherungen der Heimeltern vertrösten, unternahm keine unangemeldeten Besuche und stellte ohne ausreichende eigene Abklärungen auf positive Aussagen von Lehrkräften und Vormündern ab.

Rechtlich relevante Pflichtverletzungen können der kantonalen Heimaufsicht aber höchstens für die Monate Februar und April 1989 vorgeworfen werden, als sie einem Polizeirapport und einem Bericht des Fürsorgeamtes Zürich nicht die erforderliche Beachtung schenkte. Wird berücksichtigt, dass auch bei einer rechtzeitigen Intervention noch einige Zeit verstrichen wäre, bis das Heim allenfalls hätte geschlossen werden können, fehlt den geltend gemachten Ansprüchen auf Schadenersatz und Genugtuung eine ausreichende haftpflichtrechtliche Grundlage: Weder rechtswidrige Unterlassungen noch deren adäquate Kausalität zur erlittenen Unbill sind ausgewiesen.

Mit diesem haftpflichtrechtlichen Ansatz kann jedoch der Staat den berechtigten Anliegen der Opfer nicht gerecht werden. Diese haben ihre Kindheit verloren und sind – in unterschiedlicher Intensität – wegen der im Heim erlittenen Misshandlungen für den Rest ihres Lebens gezeichnet. Da Fehler in der Heimaufsicht, auch wenn sie nicht rechtlicher Art sind, nicht wegdiskutiert werden können, ist eine politisch motivierte Geste der Entschuldigung, ein Zeichen der Wiedergutmachung, am Platz. Eine Geldzahlung soll die nicht-monetären Leistungen, die bereits erbracht wurden, ergänzen. Diese Zahlung soll ohne Anerkennung einer Rechtspflicht seitens des Staates ausgerichtet werden und den Opfern – die im Gegenzug mittels Saldoerklärung auf weitere Forderungen gegenüber dem Staat zu verzichten haben – als individuelle Genugtuungsleistungen zukommen.

Die Regierung sieht vor, jeder betroffenen Person, die nach Beginn der kantonalen Aufsicht im Kinderheim «Bild» untergebracht war (32 der 33 Ermittelten), eine pauschale Grundentschädigung auszurichten. Um der unterschiedlichen Intensität des Erlittenen je nach Aufenthaltsdauer Rechnung zu tragen, soll diese Zahlung mit einem Zuschlag je Aufenthaltsjahr ergänzt werden (insgesamt 218 Aufenthaltsjahre). Den Mitgliedern der IG Mogelsberg, die sich im Verfahren mit dem DIM stark engagiert hatten, soll eine zusätzliche pauschale Umtriebsentschädigung zugesprochen werden. Für Personen, die als Ferienkinder untergebracht waren und die zumindest teilweise ebenfalls misshandelt wurden, sind weitere Zahlungen vorgesehen. Sodann sind die bislang über ein Vorschusskonto abgewickelten Zahlungen für Überbrückungsleistungen, für nicht von der Opferhilfe abgedeckte Therapiebedürfnisse und für die Tätigkeit des externen Therapeutenpaares zu decken. Schliesslich ist vorgesehen, dass sich der Staat an den ausseramtlichen Kosten der Anwältinnen und Anwälte der Betroffenen

angemessen beteiligt. Insgesamt soll damit eine Summe von Fr. 500'000.— als oberste Limite zur Wiedergutmachung der erlittenen Unbill, im Sinn einer ausserrechtlichen Leistung, zur Verfügung gestellt werden. Kreditmässig verteilt sich dieser Gesamtbetrag zwecks kostenartengerechter Kontierung auf die Konten 318 (Dienstleistungen und Honorare) sowie 360 (Staatsbeiträge). Die Gesamtsumme von Fr. 500'000.— entspricht rund 56 Prozent des von den Anwältinnen und Anwälten der Betroffenen geforderten Betrages; sie trägt – im Unterschied zu jener Berechnung – vermehrt der individuellen Aufenthaltsdauer der Betroffenen im Heim Rechnung und erweist sich damit nach Überzeugung der Regierung als einzelfallgerechtes und angemessenes Zeichen, für begangene Fehlleistungen einzustehen.

Baudepartement

6050	Planungsamt	
318	Dienstleistungen und Honorare	200'000

Bei Erstellung des Voranschlags wurde davon ausgegangen, dass die Bearbeitung des Konzepts «Richtplan.01» über zwei Jahre verteilt erfolgt. Der Voranschlag 2000 enthält einen ersten Teilkredit von Fr. 150'000.— . Bei der Bearbeitung des Richtplanentwurfs gemäss Konzept zeigt sich nun, dass die Drittaufträge parallel in einem Jahr und nicht, wie vorgesehen, gestaffelt vergeben werden müssen, damit der vorgegebene Zeitplan eingehalten werden kann. Dies macht einen zusätzlichen Kredit von Fr. 200'000.— erforderlich.

6106	Bauten und Renovationen	
314	Dienstleistungen Dritter für baulichen Unterhalt	600'000

Umnutzung der Räume des alten Kantonalen Labors als Übergangslösung für das Institut für klinische Mikrobiologie und Immunologie (IKMI), St.Gallen. Die durch den Auszug des Kantonalen Labors frei werdenden Räume im Altbau des Laborkomplexes an der Frobergstrasse sollen im Sinn eines Provisoriums für die vordringlichsten Bedürfnisse des IKMI genutzt werden.

Gesundheitsdepartement

8000	Generalsekretariat	
301	Besoldungen	60'000

Die Haftpflichtfälle der kantonalen Spitäler und Psychiatrischen Dienste werden für die Versicherungsperiode 1990 bis 1994 über eine Betriebshaftpflichtpolice der Winterthur-Versicherungen geregelt. Diese Police sieht eine maximale Garantiesumme vor, die jedoch zur Deckung der in der genannten Versicherungsperiode verursachten Schadenfälle voraussichtlich nicht ausreichen wird. Aus diesem Grunde wurde zwischen dem Kanton St.Gallen und den Winterthur-Versicherungen ein Rahmenvertrag erarbeitet, der die Schadensregulierung trotz fehlender Versicherungsdeckung vorsieht. Dieser Rahmenvertrag beinhaltet unter anderem auch eine verstärkte Einbeziehung und Mitarbeit des Gesundheitsdepartementes bei der Regelung der Haftpflichtfälle. Bei wesentlichen Entscheidungen wie

Haftungsanerkennung, Vergleiche, substantielle Akontozahlungen usw. wird der Rechtsdienst des Gesundheitsdepartementes eingebunden. Dies führt zu einer personellen Mehrbelastung.

Seit dem 1. Januar 2000 wird die Betriebshaftpflicht der kantonalen Spitäler und Psychiatrischen Dienste neu über einen Versicherungsvertrag mit den Zürich-Versicherungen geregelt. In diesem Vertrag wird ebenfalls eine verstärkte Einbeziehung und Mitarbeit des Gesundheitsdepartementes im oben erwähnten Sinne festgelegt, was zu einer nochmaligen personellen Mehrbelastung führt.

Die neuen Ablaufprozesse einerseits sowie die in diesem Zusammenhang stehenden höheren Anforderungen in organisatorischer und fachlicher Hinsicht andererseits erfordern die Schaffung einer zusätzlichen 50% Stelle im Rechtsdienst des Gesundheitsdepartementes. Von der Ausübung einer intensiven Kontrollfunktion des Gesundheitsdepartementes sind demgegenüber Einsparungen in der zu leistenden Schadensumme zu erwarten.

8206	Spital Uznach (Globalkredit)	
314	Dienstleistungen Dritter für baulichen Unterhalt	560'000

Das Operationstischsystem im Spital Uznach besteht aus 4 Anlagen, die im Jahr 1970 in Betrieb genommen wurden. Im Verlauf der Jahre mussten wiederholt einzelne Komponenten ersetzt werden. Infolge der langjährigen und intensiven Beanspruchung sind alle 4 Anlagen mittlerweile stark abgenutzt. Die von einer externen Firma erstellte Analyse kommt zum Schluss, dass sich die Operationstische in einem sehr kritischen Zustand befinden, der die Betriebssicherheit gefährdet. Somit muss jederzeit mit dem Ausfall einzelner Tische gerechnet werden.

Um die Betriebssicherheit im Spital Uznach aufrecht erhalten zu können, muss das gesamte Operationstischsystem dringend ersetzt werden. Eine Reparatur ist nicht möglich, da der Bau der in Uznach verwendeten Modellreihe mittlerweile eingestellt wurde und deshalb entsprechende Komponenten und Zubehör fehlen.

Der Globalkredit des Spitals Uznach ist entsprechend zu erhöhen. In technischer Hinsicht erfolgt die Kreditsprechung im Konto 314 Dienstleistungen Dritter für baulichen Unterhalt.

Zusammen 6 Nachtragskredite	1'920'000
-----------------------------	-----------

**Grossratsbeschluss
über den Nachtragskredit für die Erneuerung des Bettenhauses 03 des
Kantonsspitals St.Gallen**

vom 28. März 2000

Der Grosse Rat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 28. März 2000 Kenntnis genommen und
erlässt

in Anwendung von Ziff. 3 des Grossratsbeschlusses über die Erneuerung des Bettenhauses 03
des Kantonsspitals St.Gallen vom 9. Januar 1997¹

als Beschluss:

1. Zur Deckung der Mehrkosten für die Erneuerung des Bettenhauses 03 des Kantonsspitals St.Gallen wird ein Nachtragskredit von Fr. 450'000.– gewährt.
2. Der Nachtragskredit wird der Investitionsrechnung, Erneuerung des Bettenhauses 03 des Kantonsspitals St.Gallen, belastet.

¹ sGS 321.915.8.